



12-Monatsbescheinigung

Staatliche Anerkennung

- I. Gemäß § 42, Abs.2 der FakOSozPäd vom 04.09.1985, zuletzt geändert durch VO vom 03.08.1989, wird die Urkunde über die staatliche Anerkennung erst zu dem Zeitpunkt ausgefertigt, zu dem die vollständige Ableistung des Berufspraktikums nachgewiesen ist.

Das Berufspraktikum ist dann erfolgreich abgeleistet, wenn im Berufspraktikum

12 Monate Tätigkeit nachgewiesen werden.

Auf diesen Zeitraum werden Urlaub, eventuelle Abwesenheiten durch Krankheiten und sonstig begründete Fehlzeiten bis zu 10 Wochen, d.h. in der Regel bis zu 50 Arbeitstagen angerechnet.

II. Bestätigung

Herr/Frau.....

war im Rahmen des Berufspraktikums in unserer Einrichtung

.....

.....

vom..... bis..... tätig.

Dies entspricht.....Monaten oderTagen.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift der Praxisstelle
und Stempel der Institution

Punkt II. bitte vollständig ausfüllen.